

## Zur Rechtsprechung in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit von Werktätigen

Das 4. Plenum des Obersten Gerichts wird sich mit straf- und arbeitsrechtlichen Problemen im Bereich des sozialistischen Handels befassen. Dabei wird es seine Aufmerksamkeit auch den Fragen der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen im Handel zuwenden, deren richtige Beantwortung von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die weitere erfolgreiche Tätigkeit der Handelsorgane und für die Verbesserung der Arbeitsweise der Handelsbetriebe ist.

Zur Vorbereitung des Plenums hat der Senat für Arbeitsrechtssachen die Arbeitsrechtsprechung einiger Gerichte in bezug auf die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit im Handel überprüft sowie Einblick in die Tätigkeit von Konfliktkommissionen in Handelsbetrieben genommen. Die nachstehenden Ausführungen sind das erste zusammenfassende Ergebnis der dabei getroffenen Feststellungen. Sie enthalten bereits die Antwort auf eine Reihe in der Praxis aufgeworfener Fragen.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte und in den Beratungen der Konfliktkommissionen nehmen Rechtsfragen der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen einen breiten Raum ein (25 Prozent aller Arbeitsrechtssachen). Im ersten Halbjahr 1964 betrug der Anteil der Streitfälle über materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen aus dem Bereich des sozialistischen Handels an der Gesamtzahl der arbeitsrechtlichen Verfahren 14,2 Prozent.

### Der Grundsatz der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit vor der Konfliktkommission bzw. vor Gericht

Allgemein gibt das gehäufte Auftreten von Arbeitsstreitfällen in bestimmten Betrieben oder Bereichen, z. B. über Lohnforderungen, zu Bedenken Anlaß. Das gilt aber nicht unbedingt auch für den relativ großen Anteil der Arbeitsstreitfälle über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen.

Die sozialistische Arbeitsrechtswissenschaft hat schon vor Jahren den Grundsatz aufgestellt, daß sowohl zum Schutz des sozialistischen Eigentums als auch zum Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Werktätigen jede Schadenersatzforderung des Betriebes gegen einen Werktätigen der Überprüfung durch die Konfliktkommission bzw. das Gericht bedarf<sup>1</sup>. In sachlicher Übereinstimmung hiermit hat das Oberste Gericht abstrakte Schuldanerkenntnisse<sup>2</sup> und die Bestimmungen der ZPO über das Mahnverfahren<sup>3</sup> im sozialistischen Arbeitsrecht für unanwendbar erklärt. Dadurch wurde der Grundsatz von der Notwendigkeit einer inhaltlichen Überprüfung jeder Schadenersatzforderung des Betriebes gegen einen Werktätigen sowohl in der betrieblichen Praxis als auch in der Praxis der Konfliktkommissionen und Gerichte im Prinzip durchgesetzt. Ungeachtet der Tatsache, daß gelegentlich noch unzulässige Schuldanerkenntnisse von \* Werktätigen gegenüber ihrem Betrieb vorkamen, konnten sich die Betriebe somit auf die materielle Verantwortlichkeit eines Werkstätigen nur berufen, wenn sie diese mit Erfolg vor der Konfliktkommission bzw. dem Gericht geltend gemacht hatten.

Dieser Grundsatz hat — wie die materielle Verantwortlichkeit der Werkstätigen als Institut des sozialistischen Arbeitsrechts überhaupt — erstmalig im Gesetzbuch der Arbeit seine gesetzliche Regelung erfahren. Gern. § 115 Abs. 1 GBA hat der Betrieb die materielle Verantwortlichkeit eines Werkstätigen innerhalb der dort bestimmten Fristen<sup>4</sup> vor der Konfliktkommission bzw. im arbeitsrechtlichen Verfahren vor Gericht oder im zivilrechtlichen Anschlußverfahren gern. § 268 StPO geltend zu machen. Lediglich ausnahmsweise kann sich der Werkstätige bei kleineren Schäden<sup>5</sup> dem Betrieb gegenüber durch schriftliche Erklärung zum Ersatz verpflichten (§ 115 Abs. 2 GBA); in geeigneten Fällen kann der Werkstätige mit dem Betrieb auch schriftlich vereinbaren, daß er den Schaden selbst beheben werde (§ 115 Abs. 3 GBA). Der Schadenersatzanspruch des geschädigten Betriebes entsteht zwar — wie das Präsidium des Obersten Gerichts in seinem Urteil vom 31. August 1963 - I PrZ — 15 - 3/63 - (NJ 1963 S. 767) ausgeführt hat

— mit dem Eintritt des Schadens; von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, muß ihn aber der Betrieb auf die gesetzlich bestimmte Weise geltend machen, wenn er ihn dem Werkstätigen gegenüber verwirklichen will.

Das Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit von Werkstätigen dient ebenso der Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum wie der Erziehung der Werkstätigen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Arbeitspflichten und zur Achtung des sozialistischen Eigentums. Sofern in bestimmten Betrieben oder Bereichen überhaupt Schäden auftreten, müssen sie sich somit zwangsläufig in einer entsprechenden Anzahl von Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit von Werkstätigen widerspiegeln. Ist das nicht der Fall, so läßt das darauf schließen, daß die Schäden entweder ohne verfahrensmäßige Klärung buchnmäßig abgeschrieben oder aber auf andere, rechtlich unzulässige Weise durch Schadenersatzleistungen von Werkstätigen gegenüber dem Betrieb ausgeglichen werden. Beide Möglichkeiten bergen Gefahren in sich. Im ersten Fall kann es zu einer Vertuschung der Sdiäden und ihrer Ursachen kommen, so daß die Schadensursachen bestehen und wirksam bleiben; im zweiten Fall können die gesetzlichen Rechte und Interessen der Werkstätigen beeinträchtigt werden. Der Natur der Sache nach kann die Rechtsprechung selbst hierauf nicht unmittelbar Einfluß nehmen. Aber die Konfliktkommissionen und die Gerichte können und müssen diese Gefahren erkennen und in Auswertung ihrer Erfahrungen in Zusammenarbeit mit anderen sachlich interessierten und zuständigen staatlichen und gesellschaftlichen Organen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werkstätigen in den Betrieben hinwirken.

Das Oberste Gericht hat seine ersten Erfahrungen aus der Überprüfung der Arbeitsrechtsprechung zur materiellen Verantwortlichkeit der Werkstätigen und aus seiner Kassationstätigkeit in der Richtlinie Nr. 14<sup>6</sup> verallgemeinert. Obwohl der Richtlinie Nr. 14 vorwiegend

4 Vgl. dazu den Beitrag des Kollegiums für Zivil- Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts in diesem Heft.

5 In Abschn. E Ziff. 7 des 4. Nachtrages zum Rahmenkollektivvertrag für die Werkstätigen des sozialistischen Binnenhandels der DDR vom 22. Juni 1961 ist hierfür als Höchstbetrag 10 Prozent des monatlichen Tariflohnes festgelegt.

6 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Anwendung der 58 112 ff. GBA vom 14. September 1962 (GBl. n. S. 659; NJ 1962 S. 607).

1 Vgl. z. B. Schlegel, Leitfaden des Arbeitsrechts, Berlin 1959, S. 262.

2 OG, Urteil vom 2. Dezember 1954 — 2 Za 92/54 - NJ 1955 S. 452.

3 OG, Urteil vom 5. April 1955 - 1 Za 260,54 - NJ 1955 S. 500.